

## Besondere Bedingungen des Veranlagungsvertrages für institutionelle Kunden (Institutional and Wholesale – „IWS“)

(Letzte Aktualisierung: Juli 2023)

### 1. Veranlagungsvertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Vertragsparteien schließen auf Basis des von der Bank übermittelten Angebots durch Annahme per E-Mail vom Einleger einen Veranlagungsvertrag für Festgelder. Die Bedingungen des Angebots sind von den Vertragsparteien im Einzelnen ausverhandelt. Ein von der Bank gelegtes Angebot gilt bis auf Widerruf. Die Bank kann ein gelegtes Angebot bis zur rechtswirksamen Annahme durch den Einleger einseitig und ohne Grund widerrufen. Die Bank trifft keine Pflicht zum Abschluss von Veranlagungsgeschäften mit dem Einleger und kann eine Geschäftsbeziehung auch grundlos ablehnen (kein Kontrahierungszwang).

Diese Bedingungen gehen dem Angebot nach, jedoch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG sind somit Bestandteil dieses Veranlagungsvertrages.

### 2. Festgeldveranlagung

Die Festgeldveranlagung dient rein Anlagezwecken und ist kein Zahlungskonto. Ein eigenes Konto auf den Namen des Einlegers wird nicht geführt. Der Einleger kann nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen oder sonst in irgendeiner Form Zahlungsvorgänge vornehmen.

Der Mindestbetrag einer Festgeldveranlagung bei der Bank beträgt EUR 500.000,00. Eine vorzeitige Prolongation zu bestehenden Konditionen ist ausgeschlossen.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

Einleger einer Festgeldveranlagung können ausschließlich juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland sein. Einleger müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Einleger verfügt über ein Referenzkonto bei einem in der Europäischen Union domizilierten Kreditinstitut.
- Der Einleger erteilt alle für die Festgeldveranlagung nötigen Informationen, insbesondere für Zwecke der geldwäscherechtlichen Identifizierung und gibt im Rahmen der Selbstauskunft bekannt, ob er oder eine vertretungsbefugte Person eine politisch exponierte Person ist oder eine politisch exponierte Person beim Einleger beteiligt ist. Außerdem sind der Bank der wirtschaftliche Eigentümer des Einlegers und die Mittelherkunft der Festgeldveranlagung bekanntzugeben und auf Anfrage auch entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- Der Einleger handelt nicht als Bevollmächtigter oder Treuhänder für Dritte.
- Der Einleger handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

- Der Einleger hat einen Nachweis für die Identität und Vertretungsbefugnis der vertretungsbefugten natürlichen Personen zu übermitteln.
  - Sämtliche für den Einleger handelnde natürliche Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - Die Person hat das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ist voll geschäftsfähig.
    - Die Person hat ihren Hauptwohnsitz in der Europäischen Union.
    - Die Person ist keine U.S. Tax Person im Sinne des Foreign Tax Compliance Act (FATCA).
    - Die Person hat einen gültigen Reisepass, Personalausweis oder Scheckkarten-Führerschein.
    - Die Person hat eine gültige E-Mail-Adresse in der Organisation des Einlegers.
- Der Einleger ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über Änderungen bei den oben genannten Allgemeinen Voraussetzungen zu informieren.

#### 4. Verzinsung

Die Bank zahlt dem Kunden für die Festgeldveranlagung Zinsen für die vereinbarte Laufzeit. Der Zinssatz ist für die Laufzeit der Festgeldveranlagung unveränderlich (fixer Zinssatz) und ergibt sich aus dem Angebot. Weitere Einzahlungen des Einlegers auf dieselbe Festgeldveranlagung sind nicht möglich. Der Zinsenlauf der Festgeldveranlagung beginnt mit dem auf das Einlangen des Veranlagungsbetrages auf dem Konto der Bank für Veranlagungen nächstfolgenden Bankarbeitstag und endet mit dem Tag des Laufzeitendes.

Auszahlungen vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit der Festgeldveranlagung sind außer im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung nicht möglich (vgl. Punkt 10).

#### 5. Fälligkeit

Die Bank überweist das Guthaben nach Ablauf der Festgeldveranlagung automatisch auf das vom Einleger festgelegte Referenzkonto zurück. Wenn die Rückzahlung des Guthabens samt Zinsen an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Rückzahlung am nächsten Bankarbeitstag.

## 6. Entgelte, Steuern und Kosten

Sofern nicht anders vereinbart, stellt die Bank dem Einleger im Zuge einer Festgeldveranlagung keine Kosten in Rechnung. Der Einleger trägt sämtliche bei ihm anfallenden Kosten (zB Transaktionskosten, Kosten für Internetprovider, Hardware etc) selbst. Mögliche Steuern, wie insbesondere die Kapitalertragsteuer, sonstige gesetzliche Abgaben und Gebühren („Abgaben“), die sich auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Einleger und der Bank beziehen, werden vom Einleger getragen, wenn nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder zwingendes Recht eine andere Vorgehensweise vorschreibt. Damit erfolgt die Überweisung von Zinsen auf das Referenzkonto des Einlegers immer nach Abzug der Abgaben.

## 7. Haftung und Verjährung

Die Ansprüche des Einlegers auf Schadenersatz sind wie folgt beschränkt: Die Bank haftet nicht für von ihr leicht fahrlässig verursachte Schäden sowie schlicht grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit bei schlicht grober Fahrlässigkeit der Schaden nicht auf der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruht. Unbeschränkt ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schlicht grob fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Bank, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Verschuldens der Bank und das Vorliegen einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trifft in jedem Fall den Einleger.

Schadenersatzansprüche des Einlegers verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Schadenseintritt.

## 8. Referenzkonto

Der Einleger hat der Bank ein Referenzkonto bekanntzugeben. Sämtliche Änderungen bezüglich des Referenzkontos hat der Einleger der Bank unverzüglich bekanntzugeben. Eine Einzahlung oder eine Auszahlung der fälligen Festgeldveranlagung sowie der angefallenen Zinsen ist ausschließlich vom bzw. auf das vom Einleger bekanntgegebene Referenzkonto möglich.

## 9. Datenschutz und Bankgeheimnis

Die Vertragsparteien sind jeweils selbst als datenschutzrechtliche Verantwortliche zu qualifizieren. Jede Vertragspartei hat daher in ihrer eigenen Sphäre für die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen.

Der Einleger erklärt sich damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden, der Bank im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung mit ihm bekanntwerdenden Daten erforderlichenfalls in banküblicher Form an Dritte, wie zum Beispiel Konsorten, Garanten, Bürgen, Mitschuldner, Förderungsgeber, Ratingagenturen, Aufsichtsbehörden etc., übermittelt werden.

Der Einleger befreit zu diesem Zweck die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG und stimmt ausdrücklich der Datenweitergabe zu.

## 10. Kündigung der Festgeldeinlage

Die ordentliche Kündigung der Festgeldveranlagung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung der Festgeldveranlagung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ist möglich.

## 11. Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen

Die Abwicklungsbehörde kann vor Insolvenz oder Liquidation der Bank von ihrer Befugnis gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Bankenabwicklungsrechts Gebrauch machen und Verbindlichkeiten der Bank unter diesem Veranlagungsvertrag auf bis zu 0 unterschreiben, diese zum Teil oder zur Gänze in Aktien oder andere Eigentumsinstrumente der Bank wandeln, oder jedes andere Abwicklungsinstrument anwenden oder Maßnahmen wie beispielsweise eine Stundung oder die Übertragung der Verbindlichkeiten an eine andere Rechtsperson, eine Änderung oder Kündigung des Veranlagungsvertrages.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Einleger und der Bank ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Einleger und der Bank entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien, Innere Stadt.